

Bei der Beantwortung der Frage, ob bei berufsunabhängiger bronchialer Hyperreagibilität in Verbindung mit einer Sensibilisierung gegenüber saisonalen Pollen und Nahrungsmittelunverträglichkeiten, die Einwirkungen am Arbeitsplatz die konkret-individuelle Gefahr der Entstehung einer Berufskrankheit i.S. der Ziffer 4302 der Anlage zur BKV bedingen, kommt den individuellen arbeitsplatzbezogenen Beschwerden eine entscheidende Bedeutung zu. Die Beurteilung auf der Basis allgemeiner arbeitsmedizinischer Erfahrung bzw. die generell vorhandene Möglichkeit der Erkrankung reicht zur Feststellung der konkreten Gefahr i.S. des § 3 BKV und zur Begründung des Anspruches auf Übergangsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 BKV nicht aus.

§ 3 Abs. 2 BKV, § 9 Abs. 1 SGB VII i.V. mit der Ziffer 4302 der Anlage zur BKV

hier:

Urteil des LSG Baden Württemberg vom 29.01.2004 – AZ L 10 U 1240/02 -
Aufhebung Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 13.12.2001 - S 6 U 0617/00 -

Das **LSG Baden Württemberg** hat mit **Urteil vom 29.01.2004 – L 10 U 1240/02 –**
wie folgt entschieden:

L 10 U 1240/02
S 6 U 0617/00
SG Heilbronn



Ausfertigung

LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Proz.-Bev.:

gegen

Berufsgenossenschaft

- Beklagte und Berufungsklägerin -



Der 10. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Januar 2004

durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Degener,
die Richterin am Landessozialgericht Endriß und
den Richter am Landessozialgericht Hormuth, sowie
durch die ehrenamtliche Richterin Susanne Bachmeier und
den ehrenamtlichen Richter Michael Merker

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 13. Dezember 2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in beiden Instanzen nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Übergangsleistungen.

Die am 24.08.1955 geborene Klägerin arbeitete vom 08.10.1973 bis 31.12.1991 in der Kernmacherei der Firma . Sie verputzte dort Sandkerne, die im Hot-Box-Verfahren oder Cold-Box-Verfahren hergestellt wurden. Ab 19.05.1992 war die Klägerin nach einer innerbetrieblichen Umsetzung als Werkstattschreiberin in der Kontrollabteilung beschäftigt. Von August 1995 bis Juli 1997 absolvierte sie auf Kosten der Landesversicherungsanstalt Württemberg (LVA) beim Berufsförderungswerk eine Ausbildung zur Bürokauffrau. In diesem Beruf ist sie seither tätig.

Mit Bescheid vom 26.10.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.09.1994 lehnte die Beklagte die Anerkennung der bei der Klägerin bestehenden Atemwegserkrankung als Berufskrankheit nach Nr. 4301 bzw. 4302 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) ab. Diese Entscheidung stützte sie im Wesentlichen auf das Gutachten des Lungenarztes/Internisten Dr. T vom 04.06.1993. Er führte zusammenfassend aus, eine manifeste Atemwegsobstruktion sei nicht zu objektivieren, lediglich ein beginnend unspezifisch hyperreagibles Bronchialsystem auf Grund der primär exogen-allergischen Atemwegserkrankung bei überwiegender Sensibilisierung cutan und serologisch sowie anamnestisch auf saisonale Pollen mit assoziierter Unverträglichkeit von Obst, Gemüse und Gewürzen. Es bestünden keine überwiegend oder ausschließlich am Arbeitsplatz ausgelöste Beschwerden, solche würden durch alltägliche Reizgase in Form von Zigarettenrauch (stark rauchender Ehemann), Parfüm, Haarsprays und Autoabgasen ebenso ausgelöst.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Heilbronn (S 1 U 1689/94) holte das Sozialgericht das Gutachten des Prof. Dr. T

vom 12.06.1997 ein. Er kam zu dem Ergebnis, eine obstruktive Atemwegserkrankung liege nicht vor. Bei der Klägerin bestehe keine Atemwegserkrankung gem. BK Nr. 4301/4302 der Anlage zur BKV.

Auf Antrag der Klägerin gem. § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) holte das Sozialgericht das Gutachten von Prof. Dr. W

vom 26.03.1998 ein. Der Gutachter führte zusammenfassend aus, die haftungsbegründende Kausalität für eine BK Nr. 4302 sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu bejahen. Aus arbeitsmedizinischer Sicht sei bei der Klägerin von einem außerberuflich erworbenen Vorschaden auszugehen. Die polyvalente Sensibilisierung gegenüber ubiquitären Allergenen sei mehrfach durch immunologische Testverfahren bestätigt worden. Anamnestisch ergäben sich typische saisonale Beschwerden einer Ophthalmo-, Rhino- und Bronchopathie insbesondere während der Frühjahrsmonate. Darüber hinaus seien bei der Klägerin rezidivierende bronchitische Infekte bekannt. Damit sei aus arbeitsmedizinischer Sicht die Frage der beruflichen Verschlimmerung dieses Vorschadens im Sinne der BK Nr. 4302 zu prüfen. Für einen solchen Zusammenhang spreche die Tatsache, dass bei der Klägerin Atembeschwerden auch arbeitsplatzbezogen aufgetreten seien. Gegen einen solchen Zusammenhang sprächen folgende Gesichtspunkte:

1. Während der Berufstätigkeit bis Dezember 1991 führten Arbeitsunterbrechungen, beispielsweise an Wochenenden oder während der Urlaube, nicht zu einer wesentlichen Besserung der Beschwerden. Es liege somit keine positive Karenzprobe vor.
2. Auch seit der Unterlassung der Tätigkeit als Kernputzerin im Dezember 1991 sei es nicht zu einer wesentlichen Besserung der Beschwerden gekommen.
3. Die von Dr. T durchgeführten arbeitsplatzbezogenen Inhalationsteste mit Materialien des Cold-Box- und Hot-Box-Verfahrens zeigten keine Erhöhung des Atemwegswiderstandes.

Da weder bei seiner Untersuchung am 19.12.1998 noch bei den Voruntersuchungen eine obstruktive Ventilationsstörung vor Provokation gefunden worden sei, lägen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine BK Nr. 4302 nicht vor. Er empfehle die Möglichkeiten zur Anwendung des § 3 Abs. 2 BKV zu überprüfen.



Am 14.05.1998 nahm die Klägerin die Klage zurück.

Mit Schreiben vom 25.05.1998 beantragte die Klägerin, ihr Leistungen nach § 3 Abs. 2 BKV zu gewähren.

Die Beklagte zog einen Bericht des Instituts für Arbeits- und Sozialhygiene Stiftung, Karlsruhe, über die Messung von Stoffen in der Luft bei (Messungen durchgeführt am 02.09.1992

sowie die Unterlagen der LVA über die Umschulung und veranlasste den Bericht des Technischen Aufsichtsbeamten vom 19.03.1999.

Mit Bescheid vom 31.08.1999 lehnte die Beklagte den Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 3 BKV mit der Begründung ab, am Arbeitsplatz der Klägerin hätten keine Schadstoffkonzentrationen bestanden, bei denen die konkret individuelle Gefahr des Entstehens einer BK nach Nr. 4302 der Anlage zur BKV gedroht habe. Die Aufgabe der Tätigkeit in der Kernputzerei sei aus Gründen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge durchaus geboten gewesen. Ein objektiver Zwang zur Aufgabe dieser Tätigkeit wegen einer drohenden beruflichen BK habe jedoch nicht bestanden.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Widerspruchs- und Einspruchsausschuss der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 24.02.2000 zurück.

Dagegen erhob die Klägerin am 17.03.2000 Klage zum Sozialgericht Heilbronn und wiederholte im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen.

Das Sozialgericht holte die ergänzende Stellungnahme nach Aktenlage von Prof. Dr. W vom 30.08.2000 ein. Er war der Auffassung, bei der Klägerin handle es sich um einen Grenzfall. Es sei von einem außerberuflich erworbenen Vorschaden auszugehen. Bei ihr bestehe eine mehrfach positiv getestete und dokumentierte sogenannte unspezifische bronchiale Hyperreagibilität. Die Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit als Kernputzerin sei medizinischerseits erforderlich gewesen zur Verhütung einer weiteren Zunahme einer Obstruktion. Der vielfach zitierte berufs-



berzeugenden Ausführungen von Prof. Dr. W. in der gutachterlichen Stellungnahme vom 30.08.2000 gefolgt.

Gegen das am 14.03.2002 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 10.04.2002 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt sie vor, auch Prof. Dr. W. gehe davon aus, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Grenzfall handle. Von besonderer Bedeutung sei in diesem Fall die Abgrenzung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 BKV zu Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Auch dann, wenn auf Grund des Ergebnisses einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung gesundheitliche Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung bescheinigt würden, sei nicht notwendigerweise eine Gefahr im Sinne von § 3 Abs. 1 BKV anzunehmen. Dies sei nur dann der Fall, wenn die gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz für eine BK relevant seien und diesen Einwirkungen auch im Einzelfall die Bedeutung einer rechtlich wesentlichen Ursache zukomme.

Zum einen sei festzustellen, dass zumindest nach 1985 am Arbeitsplatz der Klägerin keine für die Entstehung einer BK nach Nr. 4302 relevante gesundheitliche Gefährdung mehr vorgelegen habe. Wie aus hierzu ergangenen Publikationen, insbesondere von Prof. Dr. B. hervorgehe, seien Reaktionen der Atemwege auf chemisch-irritative oder toxische Arbeitsstoffe in der Regel dosisabhängig und treten in engem zeitlichem Zusammenhang auf. Eine relevante Expositionsquantität sei jedoch nach 1985 nicht mehr nachgewiesen, so dass mit dem Eintritt einer BK nicht habe gerechnet werden können.